DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2167 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 2019

zur Genehmigung des Netzstrategieplans für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements des einheitlichen europäischen Luftraums für den Zeitraum 2020-2029

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 551/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum („Luftraum-Verordnung") ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission ([2]) und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission ([3]) ist der gemäß diesen Verordnungen ernannte Netzmanager verpflichtet, den Netzstrategieplan zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten.

(2) Nach der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 muss der Netzstrategieplan von der Kommission nach Billigung durch das Netzmanagementgremium angenommen werden.

(3) Am 27. Juni 2019 billigte das Netzmanagementgremium den Netzstrategieplan für den Zeitraum 2020 bis 2029. Dieser Zeitraum entspricht den relevanten Bezugszeiträumen und deckt den Zeitraum der Ernennung des Netzmanagers ab.

(4) Der Netzstrategieplan sollte genehmigt werden.

(5) Dieser Beschluss sollte unverzüglich, noch vor dem Beginn des Zeitraums, auf den sich der Netzstrategieplan erstreckt, in Kraft treten.

(6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzten Ausschusses für den einheitlichen Luftraum ([4]) —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der vom Netzmanagementgremium in seiner 25. Sitzung vom 27. Juni 2019 gebilligte Netzstrategieplan 2020-2029 ([5]) wird genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 17. Dezember 2019

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([1]) ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 20.
([2]) Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission vom 7. Juli 2011 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2010 (ABl. L 185 vom 15.7.2011, S. 1).
([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Durchführungsbestimmungen für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission (ABl. L 28 vom 31.1.2019, S. 1).
([4]) Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung") (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1).
([5]) Netzstrategieplan für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements des einheitlichen europäischen Luftraums für den Zeitraum 2020-2029, veröffentlicht als Dokument NMB/19/25/7 auf der Website des Netzmanagers: https://www.eurocontrol.int/network-manager#key-documents